

*Artikel VI*

Der zuständige Zonenbefehlshaber, in Berlin die Alliierte Kommandantur, bestimmt diejenigen Lehranstalten, die unter den Begriff „Hochschulen und technische Hochschulen“ fallen; er erläßt auch alle Anordnungen, die er zur Durchführung dieser Direktive für notwendig erachtet.

*Artikel VII*

Diese Direktive tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt in Berlin, den 26. Juni 1946.

(Die in den drei offiziellen Sprachen abgefaßten Originaltexte dieser Direktive sind von *R. J. Noiret*, Divisionsgeneral, *M. I. Drcitwin*, Generalleutnant, *Lucius D. Clay*, Generalleutnant, und *P. M. Balfour*, Generalmajor, unterzeichnet.)